

Kundeninformation zum Reisekostenrecht 2025 (Deutschland)

Die gesetzlichen Änderungen und geltenden Beträge bei der Abrechnung von Reisekosten ab Januar 2025 haben wir Ihnen hier im Überblick zusammengestellt.

Bei Fragen zu den einzelnen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Neue Auslandspauschalen 2025

Bei den Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland gibt es **zahlreiche Änderungen** gegenüber dem Vorjahr. Diese betreffen unter anderem die Länder Indien, Japan, Kasachstan, Kroatien, Polen, Russische Föderation und Türkei.

Die Bekanntgabe der amtlichen Länderliste erfolgt durch das Bundesfinanzministerium. Das BMF-Schreiben mit der Länderliste erhalten Sie als PDF-Dokument über folgenden Link: <https://www.download.taskx.de/pdf/2024-12-02-Auslandspauschalen-2025.pdf>

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Neue Sachbezugswerte für unentgeltliche Mahlzeiten ab 01.01.2025

Die Sachbezugswerte für unentgeltliche oder verbilligte Überlassung Mahlzeiten wurden erhöht. Es gelten:

- für ein Frühstück: 2,30 Euro
- für ein Mittag- oder Abendessen jeweils: 4,40 Euro

Die Sachbezugswerte kommen nur dann zum Ansatz, wenn der Arbeitnehmer keine Verpflegungspauschalen beanspruchen kann, z.B. weil die Reise kürzer als 8 Stunden war oder die Reisedauer die Dreimonatsfrist überschreitet. Der Wert einer „üblichen Mahlzeit“ darf inklusive Getränke und Umsatzsteuer den Preis von 60 Euro nicht übersteigen. Ansonsten darf die Mahlzeit nicht mit dem Sachbezugswert bewertet werden.

Geschenke an Geschäftspartner

Bereits im Vorjahr geändert wurde der Betrag, bis zu dem Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, **steuerlich abzugsfähig bleiben**.

Dieser Betrag wurde von 35 Euro auf **50 Euro** erhöht. Für Unternehmen, die Vorsteuer abziehen können, gelten 50 Euro netto, für alle anderen 50 Euro brutto. Diese Änderung war Teil des Wachstumschancengesetzes und gilt bereits rückwirkend ab dem 01. Januar 2024.

Kilometergelder

Es gelten folgende Pauschalen bei der Benutzung eines privaten Fahrzeugs:

- bei einem Kraftwagen: 0,30 Euro pro Kilometer
- für andere motorbetriebene Fahrzeuge: 0,20 Euro pro Kilometer

Das Kilometergeld für die Benutzung eines Fahrrads und die Erhöhung der Pauschalen bei Mitnahme von Mitfahrern sind bereits vor mehreren Jahren entfallen.

Hinweis zu den Kilometergeldern:

Die Erhöhung der Entfernungspauschalen für Pendler ab dem Jahr 2022 bezieht nur sich auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (**Pendlerpauschale**).

Bei der Abrechnung von Reisekosten gilt wie bisher der Satz von 30 Cent/Kilometer für einen PKW, unabhängig von der zurückgelegten Strecke.

Stand: 14.12.2024. Alle Angaben ohne Gewähr.